

Antonín Verbík / Ivan Štárla / Edmund Knesl, Černá kniha města Velké Bíteše [Das Schwarze Buch der Stadt Groß-Bittesch].

Verlag Blok, Brünn 1979, 342 S.

Das Schwarze Buch der Stadt Groß-Bittesch, in extenso herausgegeben, ergänzt eine Reihe von Editionen der Stadtbücher, die aus der peinlichen Gerichtsbarkeit der Städte Böhmens und Mährens entstanden sind. Die Editoren des vorgelegten Buches sind erfahrene Autoren, die sich schon um mehrere Herausgaben bemüht haben¹. Wohl hatte der Volksmund den Namen dieser Sammlungen von Urteilsprüchen eines Hals- oder Blutgerichtes geprägt, wenn man sie zutreffend als „Schwarzes Buch“, „Blut-Buch“ oder auch „Pech-Buch“ bezeichnete.

Das Schwarze Buch der Stadt Groß-Bittesch enthält Eintragungen aus den Jahren 1626—1736 und hat schon einen Vorgänger im herausgegebenen Pech-Buch aus den Jahren 1556—1636¹. Hier findet der Leser auch Angaben über die Entwicklung des Stadtgerichtes und die Entstehung seiner Kompetenz als Halsgericht. Mit der Blutgerichtsbarkeit übernahm die untertänige Stadt Groß-Bittesch die höchsten Prärogativa eines Gerichtes; demgemäß erstreckte sich seine Zuständigkeit außer auf die eigene Stadt und das Namiestsche grundherrschaftliche Territorium auf eine Reihe umliegender Städte Südmährens². Im Zeitraum des Schwarzen Buches unterstand die Stadt Groß-Bittesch, als Bestandteil des Namiest'schen grundherrschaftlichen Gutes, der österreichischen Adelsfamilie von Werdenberg. Die anfänglich uneingeschränkte Kompetenz des Stadtgerichtes wird allmählich der Kontrolle des Grundherrn unterstellt, und es macht sich auch hier die Tendenz einer Unterordnung des Halsgerichtes zuerst gegenüber dem Grundherrn (deutlicher ab 1640, S. 19), später eine Subordination gegenüber dem Staat selbst bemerkbar, dessen Eingriffe in das System der feudalen Gerichtsbarkeit durch die Abberufungsmöglichkeit an den Prager Appellationsrat (1699 der erste Beleg aus Groß-Bittesch, S. 19), ab 1709 auch kraft der neuen Halsgerichtsordnung Josephs I. (S. 20), verfolgt werden.

Seinem Inhalt nach bleibt das Strafrecht dieser Zeit vielfach im Schatten der mittelalterlichen Gerichtsbarkeit. Die Reihe der Hauptverbrechen, die das Schwarze Buch vorlegt, könnte ebenso einer Stadtwillkür oder einem Statutenbuch, wie sie ab dem 14., häufiger ab dem 15. Jahrhundert vorkommen, entnommen werden; das „peinliche Recht“, von der Folter begleitet, trägt die Kennzeichen der vorangegangenen Jahrhunderte. Das gilt aber nur in groben Zügen. Eine nähere Qualifizierung des Strafverfahrens in seinen zeitlichen Veränderungen wäre unter Einbeziehung einer Analyse auch der früher edierten Gerichtsbücher wünschenswert. Bereits die Editoren unterstreichen eine Milderung im Gerichtsverfahren zur Zeit des Schwarzen Buches im Vergleich zu den Schilderungen des peinlichen Rechtes im Pech-Buch 1556—1636 (S. 20). Das vorgelegte Buch ist aber auch ein Beitrag, der einen Vergleich bietet, dessen Bedeutung das südmährische Rechtsgebiet überragt.

Die diplomatische Analyse des Buches, die die Editoren unternommen haben, bestätigt den üblichen Werdegang eines Gerichtsbuches: Die Eintragungen stellen eine Auslese typischer Gerichtsfälle und Rechtsurteile dar, die zugleich späteren Rechtsbelehrungen dienen sollen. Und daß Bücher ihr eigenes Schicksal haben, trifft auch hier zu: Das Schwarze Buch ist ein Kodex, dessen erste Hälfte Rechtsbelehrungen der Stadt Brünn enthält und somit an die einstige Zugehörigkeit der

¹ Verbík, Antonín: *Kniha černá Buchlovská* (Das Buchlauer Schwarze Buch), 1969. — Ders.: *Krevní kniha městečka Bojkovic* (Das Blut-Buch der Stadt Bojkowitz), 1971. — Verbík, Antonín / Štárla, Ivan: *Smolná kniha Velkobítešská* (Das Pech-Buch der Stadt Groß-Bittesch) 1556—1636, 1973.

² Mohelno, Namiest (tschech. Náměšť), Březník (Březník), Čikow (Čikow), Hartwikowitz (Hartvikovice), Jeneschau (Jinošov), Koněšchin (Koněšín), Koschcow (Košíkov), Kozlan (Kozlany), Kralitz (Kralice), Krokočín (Krokočín), Lhanitz (Lhánice), Deutsch Kinitz (Miroslavské Německé Knínice), Wokaretz (Okarec), Pischello (Pyšel), Studenetz (Studenec), Witzenitz (Vícenice), Wlčatin (Vlčatín) und Zablaty (Záblatí) (S. 9 f.).

Stadt Groß-Bittesch zum Rechtsgebiet des Brünner Stadtrechtes (Pech-Buch, S. 14) erinnert.

Ein Orts- und Personenregister ergänzt die Edition, das beigefügte Sachwörterbuch erleichtert die Benutzung des Textes. Das Schwarze Buch ist vorwiegend tschechisch verfaßt; die Korrespondenz mit der grundherrschaftlichen Obrigkeit sowie mit den Gerichtsinstanzen in Prag ist deutsch geführt. Zahlreiche Abbildungen begleiten den Text des Buches.

Die vorliegende Ausgabe ist nicht nur für den an den Geschichtswissenschaften orientierten Fachmann bestimmt, sondern weckt das Interesse eines erweiterten Leserkreises.